Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 2 Ausgegeben Danzig, den 13. Januar 1937

Inhalt:

Tag		Seite
24. 12. 1936	Verordnung betr. Aufhebung der Verordnung über Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen vom 4. Januar 1934	5
29. 12. 1936	Verordnung zur Abänderung des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues	5
31. 12. 1936	Verordnung zur Abänderung des Versorgungsgesetzes vom 8. 11. 1928 (G. Bl. S. 365), in der Fassung der Verordnungen vom 23. 6. 1931 (G. Bl. S. 600), 22. 10. 1931 (G. B. S. 762), 18. 3. 1932 (G. Bl. S. 150)	6
24. 12. 1936	Bekanntmachung der neuen Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes	6
24. 12. 1936	Neunte Verordnung zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes	6

5

Verordnung

betreffend Aufhebung der Verordnung über Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen vom 4. Januar 1934 (G. Bl. S. 5).

Vom 24. Dezember 1936.

Auf Grund von § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen vom 4. Januar 1934 (G. Bl. S. 5) wird aufgehoben.

§ 2

Die Streichung von Absatz 2 des § 342 RVO. und von § 414a RVO. in der Fassung des Gesetzes über Änderungen in der Krankenversicherung vom 3. Juli 1931 (G. Bl. S. 635) bleibt bestehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. Dezember 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G. 2138 Greiser Großmann

6

Verordnung

zur Abänderung des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues vom 8. April 1936.

Vom 29. Dezember 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68 und § 2b und g des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Im § 6 des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues vom 8. April 1936 (G. Bl. S. 165) tritt an die Stelle des 31. März 1937 der 30. September 1937.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Dezember 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 67[91] Greiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 1. 1937.)

7

Verordnung

zur Abänderung des Versorgungsgesetzes vom 8. 11. 1928 (G. Bl. S. 365) in der Fassung der Verordnungen vom 23. 6. 1931 (G. Bl. S. 600), 22. 10. 1931 (G. Bl. S. 762), 18. 3. 1932 (G. Bl. S. 150).

Vom 31. Dezember 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

§ 62 des Versorgungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebührnissen ein Einkommen aus einer Beschäftigung im Dienste des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der öffentlich-rechtlichen Relegionsgesellschaften sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes oder der Verbände von solchen, so ruhen die Versorgungsgebührnisse in Höhe der Hälfte des Betrages, um den dieses Einkommen 209,10 Gulden monatlich übersteigt. Einkommen in diesem Sinne sind auch die auf Grund einer solchen Beschäftigung gewährten Wartegelder, Ruhegehälter oder ruhegehaltsähnlichen Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenbezüge. Wird für eine Waise ein Kinderzuschlag (Kinderbeihilfe) gewährt, so rechnet er zum Waisengeld. Der Ruhensberechnung ist das jeweilige Monatseinkommen zugrunde zu legen.

Dem Versorgungsberechtigten bleibt jedoch mindestens die Hälfte seiner Versorgungsgebührnisse.

Bei der Einkommensgrenze sind die nach dem Einkommensteuergesetze zulässigen Abzüge, Werbungskosten, Ermäßigungen usw. entsprechend berücksichtigt. Hat der Versorgungsberechtigte Kinder, für die Versorgungsgebührnisse gewährt werden, so ist für jedes Kind ein Betrag von 12,30 Gulden vom Einkommen abzusetzen.

Der Senat wird ermächtigt, die Einkommensgrenze zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage neu festzusetzen.

Auf die erwerbsunfähigen Beschädigten (§ 27 Abs. 3) und die Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) finden diese Vorschriften keine Anwendung."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Danzig, den 31. Dezember 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath Dr. Wiercinski-Keiser

8

Bekanntmachung

der neuen Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Auf Grund des § 65 Abs. 4 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 (G. Bl. S. 303) und des Artikels II der Neunten Verordnung zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 24. Dezember 1936 (G. Bl. S. 6) wird nachstehend der Wortlaut des Arbeitsgerichtsgesetzes in der vom 1. Dezember 1936 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Danzig, den 24. Dezember 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 16[83] Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

9

Neunte Verordnung

zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Vom 24. Dezember 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22, 23 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 28. Dezember 1928 (G.Bl. 1929, S. 5) wird dahin geändert:

1. Es werden jeweils das Wort „Arbeitgeber" durch „Unternehmer" und das Wort „Arbeitnehmer" durch „Beschäftigter" ersetzt.
2. In § 8 werden die Absätze 1 und 4 gestrichen.
3. In § 9 werden in Absatz 3 der Satz 2 und in Absatz 4 die Worte „und der das Beschlußverfahren beendenden Beschlüsse" gestrichen.
4. § 16 Abs. 2 Satz 2 fällt fort.
5. § 31 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 35 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
7. § 39 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
8. Die Überschrift vor § 40 erhält folgende Fassung:

Dritter Teil

Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden

Erster Abschnitt

Erster Rechtszug

9. § 40 Abs. 1 wird gestrichen.
10. Dem § 41 wird folgende Bestimmung als Absatz 3 hinzugefügt:

   Wohnt die beklagte Partei im Gebiet der Freien Stadt Danzig, so beträgt die Einlassungsfrist und die Ladungsfrist drei Tage.

11. In § 48 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „und die Auferlegung von Parteieiden" gestrichen.
12. Die Überschrift vor § 58 erhält folgende Fassung:

Zweiter Abschnitt

Berufungsverfahren

13. In § 58 Abs. 3 wird der zweite Satz gestrichen.
14. In den Überschriften vor § 65 und § 66 wird jeweils das Wort „Unterabschnitt" durch das Wort „Abschnitt" ersetzt.
15. Hinter § 66 wird die Überschrift:

Zweiter Abschnitt

Beschlußverfahren

Erster Unterabschnitt

Erster Rechtszug

gestrichen.

16. § 78 erhält folgende Fassung:

   Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis, das sich nach einer Tarifordnung bestimmt, kann der Treuhänder der Arbeit die Arbeitsgerichtsbarkeit in der Tarifordnung durch die ausdrückliche Bestimmung ausschließen, daß die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll.

   Die Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses können, allgemein oder für den Einzelfall, auch im Voraus eine derartige Schiedsklausel für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Nr. 1 vereinbaren, wenn der beteiligte Beschäftigte ein Angestellter ist und sein Jahresarbeitseinkommen die im Angestelltenversicherungsgesetz vorgesehene Grenze für die Versicherungspflicht überschreitet.

   In den Fällen des Absatzes 2 gelten die Vorschriften des § 1025 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung und, sofern die Schiedsklausel nach dem 30. November 1936 vereinbart ist, auch die des § 1027 Abs. 1 entsprechend.

17. In § 79 werden

   in Absatz 1 die Worte „Der Schiedsvertrag in" durch die Worte „Die Schiedsklausel für",

   in Absatz 2 Ziffer 3 die Worte „dem Schiedsvertrage" durch die Worte „der Schiedsklausel"

   ersetzt.

   Die Bestimmung des Absatzes 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

   wenn in einem Falle, in dem nicht die Streitparteien, sondern der Treuhänder der Arbeit oder eine von ihm bestellte Stelle die Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen haben, das Schiedsgericht nicht gebildet ist und innerhalb einer von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gesetzten Frist nicht gebildet wird;

18. In § 81 werden die Worte „der Schiedsvertrag" durch die Worte „die Schiedsklausel" ersetzt
19. § 82 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:
    Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend, soweit die Schiedsklausel nichts anderes bestimmt.
20. In § 85, Abs. 1 werden die Worte „der Schiedsvertrag" durch die Worte „die Schiedsklausel" ersetzt.
21. Dem § 86 wird folgende Bestimmung als Absatz 3 hinzugefügt:
    In den Fällen der Widerrufsklage (§§ 56 ff. der Verordnung zur Ordnung der Arbeit) gelten die Vorschriften des § 57 des Arbeitsgerichtsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß die dreitätige Frist des § 57 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit von der Zustellung der Vollstreckbarerklärung an läuft.
22. § 88 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
    Soweit nach § 78 eine Schiedsklausel für Arbeitsstreitigkeiten getroffen werden kann, kann auch ohne Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit bestimmt werden, daß dem arbeitsgerichtlichen Verfahren ein Einigungsverfahren vor einer vereinbarten Gütestelle vorausgehen soll (Güteklausel).
23. In § 88 Abs. 2 Satz 1 und in § 90 Satz 2 werden die Worte „Der Gütevertrag" durch die Worte „Die Güteklausel" ersetzt.
24. In § 92 treten an die Stelle der Worte „Soweit ein Gütevertrag geschlossen ist" die Worte „Soweit eine Güteklausel getroffen ist".
25. § 93 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
    Soweit nach § 78 eine Schiedsklausel für Arbeitsstreitigkeiten getroffen werden kann, kann auch ohne Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit bestimmt werden, daß Tatfragen, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich sind, durch ein Schiedsgutachten entschieden werden sollen (Schiedsgutachtenklausel).
    In § 93 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Vereinbarung" durch das Wort „Klausel" ersetzt.
26. In § 94 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „im Schiedsgutachtenvertrage zu vereinbaren" die Worte „in der Schiedsgutachtenklausel festzusetzen".

Artikel II

Der Senat wird ermächtigt, den Text des Arbeitsgerichtsgesetzes, unter Berücksichtigung aller erfolgten Abänderungen, neu bekanntzumachen. Er kann in der Bekanntmachung sprachliche Unstimmigkeiten beseitigen und die Fassung des Textes dem Sprachgebrauch der neueren Gesetzgebung anpassen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1937 in Kraft.

Danzig, den 24. Dezember 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 16[83] Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.